

einer derartigen Anfechtung der Pfändung die Legitimation zur Beschwerdeführung ab.

Mit dem Gesagten erledigt sich das Rekursbegehren auch soweit, als darin Aufhebung nicht speziell nur der Pfändung vom 25. Mai, sondern des ganzen Pfändungsverfahrens verlangt wird. Denn anderweitige diesem Verfahren anhaftende Mängel hat der Rekurrent nicht namhaft gemacht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird wegen mangelnder Legitimation des Rekurrenten zur Beschwerdeführung abgewiesen.

93. Entscheid vom 6. Juli 1904 in Sachen Stirnemann.

Rekursanträge vor Bundesgericht: Sie dürfen nicht über das vom Rekurrenten vor der letzten kantonalen Aufsichtsbehörde beehrte hinausgehen. — Arrest: Verarrestierbarkeit von Gegenständen. Art. 275 u. 109, 277 SchKG. Auslegung eines Arrestbegehrens.

I. Der Rekurrent Stirnemann hatte am 5. Januar 1904 vom Audienzrichter des Bezirksgerichtes Zürich gegen Edgar Gremli für eine Verlustscheinsforderung einen Arrest erwirkt, der als Arrestgegenstände angibt: „pfändbares Vermögen, speziell: Lohn-guthaben und Patente.“ In der Urkunde über den gleichen Tagesvorgenommenen Arrestvollzug erklärt das Betreibungsamt Zürich I: Der Schuldner besitze keine Arrestobjekte. Dabei wird die zur Zeit nicht mehr im Streite liegende Unterlassung einer Arrestnahme von Lohn oder Patenten speziell begründet.

Der Rekurrent Stirnemann führte darauf Beschwerde und zwar laut Angabe im erstinstanzlichen Entscheide mit dem Antrage: das Betreibungsamt zu verhalten, die sämtlichen vorhandenen pfändbaren Aktiven, welche sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, in die Arresturkunde aufzunehmen.

Das Betreibungsamt machte in seiner auf Abweisung der Beschwerde antragenden Vernehmlassung geltend: Im Konkurse des Ehemannes Gremli habe die Ehefrau die zur Ausübung der vom

Ehemanne betriebenen Spenglerei dienenden Gegenstände käuflich erworben. Sie habe sich dann unter der Firma E. Gremli-Haller, Spenglerei, ins Handelsregister eintragen und in letztem später als ferneren Geschäftszweig noch die Pensionshaltung vormerken lassen. Das an sich pfändbare Mobilien befinde sich in den für die Spenglerei bzw. die Pension benützten Räumlichkeiten. Die so von einer Handels- und Gewerbefrau innegehabten Gegenstände seien weder dem Arrest, noch der Pfändung gegen den Ehemann unterstellt.

II. Das Erkenntnis der untern Aufsichtsbehörde geht von folgender Erwägung aus: Gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Bornhauser gegen Stöckli (Amtliche Sammlung, Bd. XXVIII, 1. Teil, Nr. 98*) sei anzunehmen, daß Sachen, die sich im Gewahrsam Dritter befinden, wie der Pfändung, so auch dem Arreste unterliegen. Sodann werden nach der zürcherischen Gesetzgebung, abgesehen von dem Gewinn, der aus dem von einer Handels- und Gewerbefrau geführten Geschäfte resultiere und der dem Ehemanne nicht zukomme, die Verwaltungs- und Nutzungsrechte des Ehemannes an dem ursprünglichen Vermögen der Ehefrau nicht alteriert. Soweit also solches Vermögen zum Ankauf von Waren und Utensilien für den Handel oder das Gewerbe der Ehefrau verwendet werde, sei an diesen Gegenständen dem Ehemanne die Verfügungsgewalt zuzugestehen. Allerdings dürfe man ihm angesichts der freien Dispositionsfähigkeit der Handels- und Gewerbefrau kein ausschließliches Besitzrecht, sondern nur ein Mitbesitzrecht zuerkennen. Es können deshalb die betreffenden Gegenstände nicht in amtliche Verwahrung genommen werden und sei für das Provokationsverfahren Art. 109 SchKG maßgebend. In diesem Sinne sei die Beschwerde begründet zu erklären und das Betreibungsamt anzuweisen, die fraglichen Gegenstände unter Vorbehalt des Eigentums der Ehefrau in den Arrest aufzunehmen.

III. Den genannten Entscheid zog der Schuldner Gremli an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter mit dem Begehren, die eine Arrestnahme verweigernde betreibungsamtliche Verfügung wieder

* Sep.-Ausg., B.I. V, No 67, S. 254 ff.

herzustellen. Dabei stellte er wesentlich darauf ab, daß das in Betracht kommende Mobilien sich im Gewahrsam der Ehefrau Gremli befinde, was eine „Pfändung“ ausschliesse.

Der Gläubiger Stirnemann beantragte Abweisung des Rekurses und Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides.

IV. Mit Entscheid vom 30. Mai 1904 hieß die kantonale Aufsichtsbehörde den Rekurs gut und hob das erstinstanzliche Erkenntnis auf, soweit mit ihm das Betreibungsamt angewiesen wurde, die streitigen Gegenstände in den Arrest aufzunehmen.

Dieser Entscheid beruht auf folgender Auffassung: Der Gewahrsam am gesamten Geschäftsinventar stehe (— was näher ausgeführt wird —) der Ehefrau Gremli zu. Der Betreibungsbeamte habe aber zunächst nur die Gegenstände zu arrestieren, welche sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, und im Gewahrsam Dritter befindliche Sachen nur dann, wenn der Gläubiger behaupte, daß sie Eigentum des Schuldners seien. Das habe hier der Rekursgegner nicht getan.

V. Mit seinem nunmehrigen, dem Bundesgericht innert Frist eingereichten Rekurs stellt der Gläubiger Stirnemann das Begehren, die von ihm erhobene Beschwerde zu schützen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Der Rekursantrag, es sei die vom Rekurrenten erhobene Beschwerde zu schützen, läßt sich vorab nur im Sinne einer Aufrechthaltung des erstinstanzlichen (die Beschwerde nicht vorbehaltlos schützenden) Erkenntnisses gutheißen, da der Rekurrent dasselbe nicht weitergezogen, sondern vor der Vorinstanz auf dessen Bestätigung angetragen hat. Der Rekurrent muß also namentlich die von der ersten Instanz getroffene Anordnung, daß die fraglichen Gegenstände (— soweit sie verarrestierbar sind —) nicht in amtliche Verwahrung genommen werden können, gegen sich gelten lassen.

2. Für die entscheidende Frage nun, ob die streitigen Objekte (— unter den von der ersten Instanz gemachten Vorbehalten —) mit Arrest zu belegen seien, kann zunächst dem in den beiden Vorentscheiden näher erörterten Punkte keine Bedeutung zukommen, ob der Schuldner Gremli oder dessen Ehefrau sich im Gewahrsam

der Objekte befinde: Auch wenn der Gewahrsam mit der kantonalen Aufsichtsbehörde der Ehefrau zuzuerkennen wäre, so würde dies doch die Verarrestierbarkeit der Objekte nicht ausschließen. Diese ergibt sich vielmehr ohne weiteres aus Art. 275, in Verbindung mit Art. 109 SchRG. Der von der ersten Instanz namhaft gemachte Art. 277 steht der Möglichkeit einer Arrestnahme in Drittgewahrsam befindlicher und von Dritten angesprochener Gegenstände nicht im Wege; sondern es ließe sich nur fragen, ob und eventuell wie dieser Artikel auch auf solche Gegenstände anwendbar sei, d. h. ein Recht des Gläubigers auf amtlichen Verwahr auch solcher Gegenstände aufstelle. Dieser Frage braucht indessen schon in Rücksicht auf die oben erwähnte rechtmäßige Erledigung des vorwürfigen Punktes hier nicht näher getreten zu werden.

3. Der verlangte Arrestvollzug kann sodann auch nicht aus dem von der Vorinstanz angeführten betreibungsprozessualischen Grunde verweigert werden, der Rekurrent habe nicht behauptet, daß die zu verarrestierenden Gegenstände Eigentum des Schuldners seien. Diese Behauptung muß, sofern nicht besondere Umstände eine gegenteilige Auffassung rechtfertigen, als im Begehren um Arrestnahme enthalten angesehen werden, da Gegenstände, von denen der Arrestgläubiger selbst zugibt, daß sie nicht im Eigentum des Schuldners stehen, nicht verarrestiert werden können und nicht zu vermuten ist, daß der Gläubiger trotzdem ein Begehren um Arrestnahme solcher Objekte stellen wolle.

Endlich vermag auch die enge Fassung des Beschwerdebegehrens, wonach der Rekurrent die Arrestnahme „sämtlicher vorhandener pfändbarer Aktiven, welche sich im Gewahrsam des Schuldners befinden“ verlangte, von einer Gutheißung des Rekurses im eingangs erwähnten Sinne nicht abzuhalten. Der wirkliche Wille des Rekurrenten hat nicht dahin gehen können, die Geltendmachung seiner Gläubigerrechte auf einen bestimmten Teil von Vermögensstücken des Schuldners, die in seinem Gewahrsam befindlichen, zu beschränken, da es für die Annahme eines solchen Verzichtes auf die volle Ausübung der genannten Rechte an einem genügenden Grunde mangelt. Vielmehr hat der Rekurrent mit seinem Begehren erklären wollen und auch gültig erklärt, daß alles

arrestierbare Vermögen des Schuldners mit Arrest belegt werden möge. Dabei kann der Hinweis auf das bezüglich der Objekte bestehende Gewahrsamsverhältnis nur die Bedeutung haben, die Arrestierbarkeit dieser Objekte darzutun, indem Rekurrent entweder selbst davon ausging, daß die Arrestierbarkeit vom Vorhandensein schuldnereischer Gewahrsames abhängt, oder dann die Aufsichtsbehörden auf das Vorhandensein dieses Merkmales aufmerksam zu machen beabsichtigte, für den Fall, daß sie ihm rechtliche Erheblichkeit für die Gutheißung der Beschwerde beimessen würden. Auch bei der erstern Alternative ist das Begehren als ein in der fraglichen Beziehung nicht beschränktes anzusehen: es hätte jene Beifügung nur den Charakter eines zwar rechtsirrtümlichen, aber den vollen erklärten Willensinhalt in Wirklichkeit nicht alterierenden Zusatzes.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt Zürich I zur Bornahme des verlangten Arrestvollzuges nach Maßgabe der vorstehenden Erwägungen verhalten.

94. Arrêt du 14 juillet 1904, dans la cause

*Griffey et Société an. Kesselschmiede de Richterswil.**

Revendication d'un droit de propriété, de gage ou d'hypothèque, de la part d'un tiers, sur les biens saisis; forme et légitimation. Etendue du droit. — Rapport entre les art. 106 à 109 LP et l'art. 140 *ibid.*; les art. 106-109 se rapportent aussi au gage immobilier. — Compétence du juge et des autorités de surveillance en matière de revendication. — Applicabilité de l'art. 107 ou de l'art. 109 LP?

A. Joseph Griffey, au Pont, et la Société anonyme Kesselschmiede, de et à Richterswil, poursuivent Louis Potterat, ingénieur à Yverdon, au paiement des sommes de 92 670 fr. et 45 000 fr. en capital, accessoires réservés, poursuites

* Voir No 38, p. 216 et suiv. de ce volume.

Nos 2458 et 6424, formant ensemble la série 327⁵. Après une saisie principale en date du 2 mai 1903, les créanciers requièrent diverses saisies complémentaires qui eurent lieu les 16 décembre 1903, 15 janvier et 11 février 1904 et qui furent pratiquées, la première, par l'office des poursuites de Thusis, les deux dernières par l'office des poursuites de Schams, ces deux offices procédant par délégation de celui d'Yverdon.

Ces trois saisies complémentaires portent sur les biens suivants, savoir :

celle du 16 décembre 1903 :

1° sur une bande de terrain située dans les gorges du Rhin postérieur, inscrite au nom du débiteur au Registre foncier B de Thusis, transactions Nos 389, 390, 391 et 392, estimée 4000 fr. ;

2° un autre immeuble, également en nature de terrain, au lieu dit : « bei der alten Säge », inscrit comme le précédent au nom du débiteur au Registre foncier B de Thusis, transaction No 396, estimé 1500 fr. ;

3° la conduite hydraulique à travers les terrains ci-dessus.	} estimées ensemble 900 000 fr.
4° l'usine ou station centrale au lieu dit : « bei der alten Säge ».	

celle du 15 janvier 1904 :

sur les droits acquis à Rongellen, par le débiteur de la masse en faillite « Wittve Böhmert und Tochter », de Christ et Jacob Dolf, Chr. Fuoter et J.-A. Janigg, et de Christ Jäger, soit sur les différentes parcelles de terrain et les diverses servitudes acquises par le débiteur des prénommés suivant transactions datées des 15 et 16 février et 4 mars 1898 et inscrites au Registre foncier de Donath les 3, 4 et 6 mars 1898, sous Nos 434, 435 et 436 ;

celle du 11 février 1904 :

sur une parcelle de terrain acquise par le débiteur de dame Regula Gartmann, à Rongellen, suivant transaction du 1^{er} mai 1898, inscrite au Registre foncier B de Thusis le 16 dit, sous No 408.